

Stadt Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung



Verwarnungsgeldkatalog

Einheitliche Festsetzung der zu erhebenden Verwarnungsgelder gem. § 56 OWiG

Zur Ahndung von begangenen geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, werden im Hinblick auf die Gewährleistung einer Gleichbehandlung die nachfolgenden Verwarnungsgelder bis zur zulässigen Höhe von 55 € gem. § 56 OWiG festgelegt. Diese Ahndung soll im Regelfall durch den Kommunalen Vollzugsdienst (KVD) bei Feststellung vor Ort erfolgen. Von dieser Festsetzung kann, abhängig vom Einzelfall, bis zur zulässigen Höhe eines Verwarnungsgeldes von 55€ gem. § 56 OWiG nach oben abgewichen werden bzw. unmittelbar ein förmliches Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann in Ausübung des Opportunitätsprinzips im Einzelfall auch auf eine Verfolgung verzichtet werden.

Neben den dem Bereich Umwelt zuzuordnenden Ordnungswidrigkeiten sind in der Gefahrenabwehrverordnung und auch der Grün- Spiel- und Sportanlagensatzung jeweils Bußgeldrahmen für Verstöße gegen Vorschriften vorgesehen, die ebenfalls im Kontrollbereich des KVD liegen. Auch hier sollen einheitliche Verwarngelder festgelegt werden, die dem in der Anlage beigefügten Verwarnungsgeldkatalog zu entnehmen sind.

Diese Tatbestände sind nicht abschließend. Es sollen lediglich die üblichsten und häufigsten Verstöße dargestellt und festgelegt werden.

Grundsätzlich werden erhoben (Stand Dezember 2019):

Ordnungswidrigkeit (Bußgeldkatalog Umweltschutz, Abschnitt B, V. Abfallentsorgung)	Verwarnungsgeld
Aschenbecher entleeren	25 €
Obst-/Lebensmittelreste wegwerfen/liegenlassen	15 €
Dose/Plastikflasche wegwerfen/liegenlassen	25 €
Einwickelpapier wegwerfen/liegenlassen	15 €
Essensreste wegwerfen/liegenlassen	15 €
Handzettel/Werbeflyer	15 €
Hundekot nicht beseitigen	35€
Hundekot auf Spielplätzen nicht beseitigen	55€
Kaugummi wegwerfen/liegenlassen	20 €
Papiertaschentuch/Serviette wegwerfen/liegenlassen	15 €
Verpackung (klein) wie Pommes/Hamburger, Pappbecher/-teller etc. wegwerfen/liegenlassen	25 €
Verpackungen groß wie Pizza etc. wegwerfen/liegenlassen	30 €
Zigarettenkippen/-schachtel wegwerfen/liegenlassen	20 €
Abfall mehrere Gegenstände/größere Menge wegwerfen/liegenlassen	55 €

Ordnungswidrigkeit (§ 5 Gefahrenabwehrverordnung)	Verwarnungsgeld
Verweilen in deutlicher Trunkenheit	kein festgelegter Betrag, i. d. R. Bußgeld
Urinieren außerhalb Bedürfnisanlagen	35 €
Zweckfremdes Benutzen Wasserbecken etc.	35 €
Zweckfremdes Benutzen öffentliche Einrichtung	35 €
Waschen und Reparieren von Kfz	35 €
Hunde in Wasserbecken baden lassen	35 €
Hunde ohne Leine	55 €
Aggressives Betteln	kein festgelegter Betrag, ggf. Bußgeld
Organisiertes Betteln	kein festgelegter Betrag, ggf. Bußgeld
Befahren von öffentlichen Anlagen	35 €
Aufstellen von Zelten/Wohnwagen/Wohnmobile etc.	35 €
Grillen/Feuer außerhalb ausgew. Stellen	35 €
Füttern von Tauben/Wasservögeln	55 €
Verunreinigungen durch Kot (Mensch)	35 €
Entsorgung von Hausmüll in öffentlichen Abfallbehältern	35 €
Ordnungswidrigkeit (§ 10 Grün-Spiel- und Sportanlagensatzung)	Verwarnungsgeld
Nächtigen in Grünanlagen	20 €
Parken auf Grünflächen	30 €
Alkohol/Rauchen auf Spiel- und Sportflächen	20 €
Hunde auf Spiel- und Sportflächen mitführen	55 €
Alkohol/berauschende Mittel im Familienbereich konsumieren bzw. mitführen	20 €